



Sechzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen vom 18. April 2019

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.99), in der Fassung ab dem 9. April 2004, hat der Senat der Hochschule Aalen am 3. April 2019 folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 32) beschlossen. Mit Verfügung vom 18. April 2019 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Artikel 1 Änderungen

➤ Allgemeiner Teil

Geändert wird § 2 Abs. 3 und 4

In Abs. 3 wird in Satz 6 nach dem Wort „Modulprüfung der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Geändert wird § 3 Abs. 3

§ 3 Prüfungsaufbau

In Absatz 3 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Geändert wird § 4 Abs. 1, 2 und 3

§ 4 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs – Fristüberschreitung – Fristen

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt

In Satz 2 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Satz 3 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 1 wird der Text „und die Zulassung“ gestrichen. Das Wort „erlöschen“ wird durch den Text „geht verloren,“ und das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Satz 2 wird der Text „Die Prüfungsleistungen“ durch „Der Prüfungsanspruch für den Studiengang geht verloren, wenn die Modulprüfungen bzw. die Modulteilprüfungen“ ersetzt. Nach dem Wort „Bachelorprüfung“ wird das Wort „sind“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.

Geändert wird § 5 Abs. 2

§ 5 Credit-Points und Lernumfang

Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Geändert wird § 6

§ 6 Lehr- und Prüfungssprachen

In Satz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.

Geändert wird § 9 Abs. 5, 9, 10,

§ 9 Praktisches Studiensemester

In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt. In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.

In Absatz 10 wird der bisherige Text durch den Text „Im praktischen Studiensemester können höchstens drei nicht bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfungen wiederholt werden. Als nicht bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind auch diejenigen Modul- bzw. Modulteilprüfungen gleichzusetzen, bei denen der Studierende krankheitsbedingt zurückgetreten ist. Hiervon ausgenommen sind studienbegleitende Modul bzw. Modulteilprüfungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht in der Modulbeschreibung verankert ist. In besonders begründeten Fällen können Modul- bzw. Modulteilprüfungen, bei denen die Anwesenheit während der Vorlesungen erforderlich ist von dieser Regelung ausgenommen werden. Dies kann ggf. zusätzlich im besonderen Teil des jeweiligen Studiengangs entsprechend geregelt werden.“ ersetzt.

Geändert wird § 10 b Abs. 3 und Abs. 4

§ 10 b Prüfungsausschuss

In Absatz 3 Nummer „4“ wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilleistungen“ ersetzt.

In Nummer „6“ wird gestrichen.

Die bisherige Nummer 7 wird zu Nummer „6“.

Die bisherige Nummer „8“ wird zu Nummer „7“. In der neuen Nummer 7 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilleistungen“ ersetzt.

Die bisherige Nummer „9“ wird zu Nummer „8“. In der neuen Nummer 8 wird nach dem Wort „Unterstützung“ der Text „des Rektorats“ eingefügt.

Die bisherige Nummer „10“ wird zu Nummer „9“. In der neuen Nummer 9 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilleistungen“ ersetzt.

Die bisherige Nummer „11“ wird zu Nummer „10“. In der neuen Nummer „10“ wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilleistungen“ ersetzt. Der Text „und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 32 Abs. 4 LHG (§ 4 Abs. 3 SPO)“ wird gestrichen.

Als neue Nummer „11“ wird der Text „Entscheidung über einen Zeit- und CP-Ausschluss gemäß § 32 Abs. 5 LHG i.V.m. § 4 Abs. 3 SPO.“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Als neuer Absatz 4 wird der Text „Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben nach den Ziffern 5, 7, 8 und 9, sowie § 4 Abs. 2 und 3, § 22 Abs. 2 Satz 2, § 37 Abs. 2, § 32 Abs. 4, § 34 b Abs. 1 Buchstabe b) und c), § 34 b Abs. 5 und § 47 Abs. 1 auf den Vorsitzenden übertragen, soweit dies nicht anderweitig im allgemeinen Teil der SPO geregelt ist.“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

Geändert wird § 11 Abs. 1

§ 11 Prüfer und Beisitzer

In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Text „Prüfer einer Modulprüfung“ der Text „bzw. einer Modulteilprüfung“ und nach dem Text „dieser Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

Geändert wird § 14 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und Abs. 10

§ 14 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

In der Überschrift wird nach dem Wort Modulprüfungen der Text „bzw. den Modulteilprüfungen“ eingefügt.

In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

Als neuer Absatz 3 wird der Text „Ausnahmsweise sind verspätete Prüfungsanmeldungen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten bis zum Prüfungsabmeldetermin (§ 19 Abs. 10, 11, zwei Wochen vor dem vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraum) möglich, danach ist eine Anmeldung ausgeschlossen. Im Fall verspäteter Anmeldung im Sinne von Satz 2 kann eine Prüfungsteilnahme nicht garantiert werden, insbesondere wenn die Kapazitäten erschöpft sind. Für eine verspätete Prüfungsanmeldung im Sinne von Satz 2 wird eine Gebühr gemäß der aktuell geltenden Gebührensatzung der Hochschule Aalen fällig.“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 8. In Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

Als neuer Absatz 4 wird der Text „Portfolioprfungen sind i.d.R. spätestens 1 Woche vor Erbringung des ersten Prüfungselementes beim jeweiligen Modulverantwortlichen/Prüfer anzumelden. Abweichende Regelungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekanntgegeben.“ eingefügt.

Der bisherige „Absatz 5“ wird zu „Absatz 9“. In Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

Als neuer Absatz 5 wird der Text „Die Teilnahme an Modul- oder Modulteilprüfungen (Abs. 2 und 3) ist ohne vorherige Anmeldung nicht zulässig, es sei denn, dass das Versäumnis der Anmeldung nicht vom Studierenden selbst zu vertreten ist.“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 6 wird zu „Absatz 10“. In Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

Die Sätze „1“ und „2“ des bisherigen Absatz 3 werden zu Absatz 6. Satz „3“ und Satz „4“ des bisherigen Absatz 3 werden zu Satz 1 und 2 des neuen Absatz 7. In Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „oder Modulteilprüfung“ eingefügt. Das Wort „Teilleistungen“ wird durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt. Als neuer Satz 3 wird der Text „Ausnahmen von dieser Regelung sind in begründeten Fällen möglich. Sie bedürfen der Zustimmung des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses.“ eingefügt.

In Absatz 8 „Nr. 3“ wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Geändert wird § 15 Abs. 1, 2 und Abs. 4

§ 15 Prüfungsarten

In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „oder Modulteilprüfung“ eingefügt. In Satz 2 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

Die Buchstaben „a)“, „b)“, „c)“, „d)“, „e)“, „f)“ und „g)“ werden gestrichen.

Als neue Tabelle wird eingefügt:

Abkürzung	Bezeichnung	Definition
PLS	Hausarbeit / Forschungsbericht	Schriftliche Ausarbeitung, welche sich nicht zwangsläufig direkt mit den Lehrinhalten überschneidet (u.a. Seminararbeiten)
PLM	mündliche Prüfung	Prüfungsgespräch in mündlicher Form (klassischen Weise) / im Dialog mit dem Studierenden. Die Fragestellungen bzw. Aufgaben orientieren sich am Lehrinhalt.
PLK	schriftliche Klausurarbeiten	schriftliche Arbeit - innerhalb der Prüfung werden offene Fragestellungen vorgegeben bzw. es wird eine individuelle Frage oder ein „Fall“ präsentiert. Alle Varianten orientieren sich am Lehrinhalt
PLR	Referat	Das Referat ist eine Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Das Referat besteht aus einer schriftlichen und / oder einer mündlichen Leistung.
PLL	Laborarbeit	Praktische Tätigkeit innerhalb eines Labors. Ergebnisse dieser Tätigkeit werden meist in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Messprotokollen oder einem Laborbericht festgehalten. Die Inhalte der Laborarbeit orientieren sich am eigentlichen Lehrinhalt und können Grundlagen sowie vertiefende Wissensdimensionen beinhalten.
PLE	Entwurf	Der Entwurf enthält zumeist eine schriftliche Darlegung zu einer gegebenen Problemstellung. Ergebnisse zur Problemlösung werden in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Skizzen oder Entwürfen festgehalten.
PLA	Praktische Arbeit	Die Praktische Arbeit beinhaltet vor allem das Anwenden von fachlichen Kompetenzen innerhalb von Laboren oder ähnlichem.
PLT	Lerntagebuch	Wahrnehmungen, Empfindungen, Reflexionen und Begegnungen täglich aufzeichnen und den individuellen Erlebnisprozess schriftlich begleiten
PLF	Portfolio	Sammlung aufeinander abgestimmter Leistungen zu einem festgelegten Thema in der Regel in Form einer Arbeitsmappe. (z.B. Arbeitsergebnisse, Präsentationen, Arbeitspapiere, etc.)
PLP	Projekt	Die Projektarbeit kombiniert im Wesentlichen die Merkmale einer

		schriftlichen Arbeit (oder Referat) und einer mündlichen Arbeit. Aufgaben / Themen werden als Projektarbeit vergeben. Der Inhalt der Projektarbeit kann sowohl auf die Lehrinhalte aufbauen als auch diese vertiefen.
PLC	Multimedial gestützte Prüfung (E-Klausur)	Die Prüfungsform multimedial gestützte Prüfung - E-Klausur, ist eine unter Aufsicht am Computer anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind.
PPR	Praktikum	z.B. Praxissemester
PMC	Multiple Choice	Prüfungsleistung bei der die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann

Satz 3 wird gestrichen.

Als neuer Absatz 2 wird der Text „Die Belastung für die Studierenden ist entsprechend den Qualifikationszielen und Kompetenzen der Module auszurichten, so dass die Studierbarkeit in den einzelnen Semestern gewährleistet ist.“ eingefügt.

Aus dem bisherigen Absatz 2 wird Absatz 3.

Aus dem bisherigen Absatz 3 wird Absatz 4. Im neuen Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ und nach dem Text „die Modulprüfungen“ der Text „bzw. die Modulteilprüfungen“ und nach dem Text „gleichwertige Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

Neu eingefügt wird § 16 a

Als § 16a wird neu eingefügt:

§ 16 a Vorleistungen (formativer Lernprozess)

In Ergänzung zu § 15 können in begründeten Fällen Leistungen auch im Rahmen einer unbenoteten Vorleistung (z.B. Laborübungen, Teilnahme am Praktikum, Testat, etc.) erbracht werden. Diese Leistungen können ggf. auch als Voraussetzung für Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen erforderlich sein.

§ 16 Mündliche Prüfungen

Der bisherige „§ 16 Mündliche Prüfungen“ wird zu „§ 16 b Mündliche Prüfungen“

§ 17 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

Der bisherige § 17 wird zu „§ 16 c Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten“

Der bisherige Absatz 2 und 3 werden gestrichen.

Als neuer Absatz 2 wird der Text „Eine Klausur bzw. sonstige schriftliche Arbeit ist eine Leistung, die unter Aufsicht nach Zeitvorgabe an der Hochschule Aalen zu erbringen ist.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 3 wird der Text „Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird in der Modulbeschreibung festgelegt.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 4 wird der Text „Die Dauer einer schriftlichen Prüfung im Umfang von 5 Credit Points umfasst i.d.R. maximal 120 Minuten. Bei größeren Modulen kann die Prüfungsdauer im Verhältnis zu den Credit Points angepasst werden.“ eingefügt.

Neu eingefügt werden die §§ 16 d, 16 e, 16 f und 16 g

Nach § 16 c wird neu eingefügt:

§ 16 d Multiple Choice Prüfungen

- (1) Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden.
- (2) Die Prüfungsaufgaben im Multiple-Choice-Verfahren müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zu Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.
- (4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % (Mindestbestehensgrenze/Mindestpunktzahl) der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.
- (5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:

1,0	sehr gut	wenn 95 – 100 %	
-----	----------	-----------------	--

1,3	sehr gut	wenn 90 - <94,9 %	der möglichen Punkte erreicht wurde.
1,7	gut	wenn 85 - <89,9 %	
2,0	gut	wenn 80 - <84,9 %	
2,3	gut	wenn 75 - <79,9 %	
2,7	befriedigend	wenn 70 - <74,9 %	
3,0	befriedigend	wenn 65 - <69,9 %	
3,3	befriedigend	wenn 60 - <64,9 %	
3,7	ausreichend	wenn 55 - <59,9 %	
4,0	ausreichend	wenn 50 - <54,9 %	
5,0	Nicht bestanden	wenn 0 – 49,9 %	

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

- (6) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Abs. 2 - 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei die Gewichtung nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Prüfung erfolgt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein. Die vorstehenden Regelungen zum Multiple-Choice-Verfahren finden keine Anwendung, wenn eine schriftliche Prüfung nur in geringem Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

§ 16 e multimedialgestützte Prüfungsleistungen – E-Klausuren

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch multimedial gestützt stattfinden.
- (2) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß § 16 d zulässig.
- (3) Bei multimedial gestützte Prüfungsleistungen ist den Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Es wird technisch sichergestellt, dass eine ausreichende Zahl von gleich leistungsfähigen und nicht manipulierbaren E-Prüfungsplätzen vorhanden ist.
- (5) Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidaten zugeordnet werden können.
- (6) Über den Prüfungsverlauf ist von einer fachlich sachkundigen Person ein Protokoll (Protokollführer) anzufertigen.
- (7) Den Prüfungsteilnehmern ist gemäß den Bestimmungen des § 43 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

- (8) Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (9) Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

§ 16 f Gruppenprüfung / Gruppenarbeit

- (1) Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehr Studierenden in Form einer Gruppenarbeit gemeinsam erbracht, so ist der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien entsprechend zu kennzeichnen, so dass eine eindeutige Abgrenzung möglich ist, die deutlich unterscheidbar und bewertbar ist
- (2) Für jede zu prüfenden Studierenden ist eine individuelle Note zu vergeben.
- (3) Der krankheitsbedingte Ausfall eines oder mehrerer Prüfungsgruppenteilnehmer berührt die individuelle Notenvergabe der verbleibenden Prüfungsgruppenteilnehmer nicht.

§ 16 g Portfolioprfung

- (1) Die Portfolioprfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls formativ, prozessorientiert, kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Dadurch ermöglicht die Portfolioprfung einerseits eine adäquate und kompetenzorientierte
- (2) Anpassung der Prüfungsform an den Lehr- und Lernstoff sowie andererseits in herausragender Weise die Feststellung, dass die jeweiligen Kompetenzziele erreicht wurden.
- (3) Eine Portfolioprfung setzt sich aus vorlesungsbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen. Im Rahmen der Portfolioprfung können bis zu drei Prüfungselemente verlangt werden. Abweichend von Satz 2 sind in besonders begründeten Fällen Ausnahmen möglich.
- (4) Als Bestandteile einer Portfolioprfung sind Prüfungsleistungen, die dem inhaltlichen und/oder zeitlichen Umfang einer mündlichen Prüfung (§ 16 b) oder einer schriftlichen Prüfung (§ 16 c) entsprechen oder diese überschreiten, unzulässig. Die maximale Prüfungsdauer aller Prüfungselemente darf die Prüfungsdauer einer äquivalenten Einzelprüfung (PLM, PLK) nicht überschreiten.
- (5) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sind Bestandteil der Modulbeschreibungen.
- (6) Die Erstellung der Modulnote die im Rahmen einer Portfolioprfung vergeben wird ist in § 19 Abs. 4 geregelt.
- (7) Regelungen zur Prüfungsanmeldung sind in § 14 Abs. 3 und Regelungen zur Prüfungsabmeldung sind in § 22 Abs. 4 geregelt.
- (8) Können ein oder mehrere Prüfungselemente einer Portfolioprfung aufgrund Krankheit nicht angetreten werden, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

Geändert wird § 17 a Anwesenheitspflicht

§ 17 a Anwesenheitspflicht

In der Überschrift wird der Buchstabe „a“ gestrichen.

Geändert wird § 18 Abs. 1 und Abs. 3

§ 18 Prüfungstermine und Prüfungsstoff

In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

In Satz 5 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

Geändert wird § 19 Überschrift und § 19 Abs. 1, 3, 4 und Abs. 5

§ 19 Bewertung der Modulprüfungen

In der Überschrift wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „/ Modulteilprüfungen“ eingefügt.

In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

In Absatz 3 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt. In Satz 2 wird nach dem Wort „mehrerer“ das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ und das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt. In Satz 3 wird das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ und das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Absatz 5 wird gestrichen. Der Text „ECTS Notenskala ¹“ mit den dazugehörigen Fußzeichen wird gestrichen.

Die Zeilen „A“, „B“, „C“, „D“, „E“, „FX“ der ECTS Notenskala werden gestrichen.

Als neuer Absatz 5 wird der Text: „Zur Ausgabe von transparenten und kohärenten Informationen über das Leistungsniveau eines einzelnen Studierenden wird an der Hochschule Aalen eine Tabelle mit der statistischen Verteilung der bestandenen Abschlussprüfung ausgegeben. Hierbei werden die Note, die entsprechende Anzahl der jeweiligen Note, der zugehörige Prozentsatz sowie die Einstufung nach ECTS-Grade ausgegeben.“

Für die Berechnung werden die Kohorten der letzten fünf Semester der jeweils bestandenen Bachelorvorprüfung und Bachelorprüfung ggf. auch Modulprüfung zugrunde gelegt. Relative ECTS-Noten werden nur ausgewiesen, wenn in diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventen die entsprechenden Modulprüfungen, Bachelorvorprüfungen bzw. Bachelorprüfungen erfolgreich abgelegt haben.“ eingefügt.

Geändert wird § 20 Überschrift und § 20 Abs. 1, 2, und 3

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung

In der Überschrift wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingesetzt.

In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt. Der Text „Modul / Teilleistung“ wird durch den Text „Modul- / Modulteilprüfung“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 1 wird der Text „/ Teilleistung“ durch den Text „/ bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Geändert wird § 21 Überschrift und § 21 Abs. 1, 2, 3, 4, 7 und 8

§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen

In der Überschrift wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

In Absatz 1 wird das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt.

In Absatz 2 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

In Abs. 3 Buchstabe „c)“ wird das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 4 wird das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt.

In Absatz 7 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt. In Satz 3 wird das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 8 Satz 3 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Geändert wird § 22 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und Abs. 9

§ 22 Rücktritt und Versäumnis

In Absatz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt. In Satz 3 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

Satz 4 wird gestrichen.

Abs. 3 wird gestrichen.

Als neuer Absatz 3 wird der Text „Bei außerhalb des Prüfungszeitraums terminierten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen kann eine Prüfungsabmeldung bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen erfolgen.“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

Als neuer Absatz 4 wird der Text „Eine Prüfungsabmeldung von einer Portfolioprüfung (gesamte Prüfung mit allen Prüfungselementen) ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist gemäß § 19 Abs. 3 möglich. Eine Abmeldung von einzelnen Prüfungselementen ist nicht zulässig.“ eingefügt.

Aus dem bisherigen Absatz 5 wird Absatz 9. Im neuen Absatz 9 wird gesamt das Wort „Modulprüfungen“ durch den Text „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Als neuer Absatz 5 wird der Text „Wird eine Prüfung ohne vorherige Prüfungsabmeldung versäumt, so muss der für das Versäumnis geltend gemachte Grund unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (innerhalb von drei Werktagen nach Prüfungstermin).“ eingefügt.

Als neuer Absatz 7 wird der Text „Ein krankheitsbedingter Rücktritt von einem oder mehreren Prüfungselementen einer Portfolioprüfung führt zum Rücktritt der gesamten Portfolioprüfung. Bereits vorliegende Ergebnisse von einzelnen Prüfungselementen einer Portfolioprüfung sind bei Wiederholung der Prüfung neu zu erbringen.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 8 wird der Text „Ein Rücktritt während einer Prüfung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Eintritt einer unvorhergesehenen Erkrankung, die es dem Studierenden nicht ermöglicht am weiteren Prüfungsleistungsverfahren teilzunehmen, kann die Prüfung abgebrochen werden. Der Vorgang ist durch die aufsichtführende Person zu protokollieren. Der für den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und durch ein ärztliches Attest vom Tag der entsprechenden Prüfung glaubhaft gemacht werden. Eine Entscheidung über den Antrag obliegt dem Prüfungsausschuss. Wird der Rücktritt anerkannt, so wird der Prüfungsversuch als Rücktritt gewertet. Im Falle einer Nichtanerkennung des Rücktritts wird der Versuch gezählt und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet.“ eingefügt.

Geändert wird § 23 Abs. 1, und Abs. 3

§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß

In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

Als neuer Absatz 3 wird der Text „Stimmen Prüfungsleistungen ganz oder in Teilen mit anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen überein, ohne dass wörtliche bzw. insoweit notwendige Zitate unter Angabe der Quelle verwendet werden, sind diese als Verstoß gegen gute wissenschaftliches Arbeiten (Plagiat) im Sinne des § 3 Abs. 5 LHG anzusehen“ eingefügt.

Als neuer Absatz 3 Buchstabe „a)“ wird der Text „Bei einem leicht fahrlässigen Verstoß (einfacher Verstoß) gegen die Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere bei erstmaliger falscher bzw. unzureichender Zitation, erfolgt ein Gespräch zwischen dem Prüfer/den Prüfern und der zu prüfenden Person, in dem auf die Beachtung der wissenschaftlichen Redlichkeit hingewiesen wird. Über das Gespräch ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Kenntnis zu setzen. Die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“ eingefügt.

Als neuer Buchstabe „b)“ wird der Text „Bei einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere im wiederholten Fall falscher oder unzureichender Zitation (schwerwiegender Verstoß) in einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung, wird dieses als „endgültig nicht bestanden“ bewertet. Dies führt zur Exmatrikulation von Amts wegen in dem betreffenden Studiengang.“ eingefügt.

Geändert wird § 24 Abs. 1, 4 und Abs. 6

§ 24 Anrechnung auf Studium und Prüfung

In Absatz 1 wird nach dem Text „als Studienzeiten“ das Wort „oder“ eingefügt.

Absatz 4 wird gestrichen.

Als neuer Absatz 4 wird der Text „Eine Anrechnung / Anerkennung des Praktischen Studiensemesters ist nicht möglich; dies gilt nicht für Studienanfänger, die ihr Studium an der Hochschule Aalen in einem höheren Fachsemester beginnen und ein Praxissemester im Rahmen eines gleichen oder verwandten Studienganges an einer Hochschule erbracht haben, wenn dadurch bereits die Ziele des Praxissemesters erreicht wurden. Eine Ausnahmeregelung kann ebenso im Studiengang Gesundheitsmanagement sowie anderen berufsintegrierten bzw. berufsbegleitenden Studiengängen der Hochschule Aalen auf Antrag des Studierenden getroffen werden, wenn eine ggf. berufsbegleitende oder berufsintegrierte Tätigkeit das einschlägige Praktische Studiensemester (§ 9) entsprechend den Praktikumsrichtlinien nach Maßgabe des besonderen Teils des jeweiligen Studiengangs ersetzt.“ eingefügt.

In Absatz 6 Satz 1 wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

Geändert wird § 24 a Abs. 5 und Abs. 6

§ 24 a Antragsverfahren und Fristen

Als neuer Absatz 5 wird der Text „Bei sonstigen Leistungen, die während des Studiums erbracht werden (z.B. Summerschool) ist der Antrag auf Anerkennung innerhalb von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauffolgenden Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, zu stellen.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 6 wird der Text „Abweichend von Absatz 1 ist bei Anerkennung von Leistungen für einen Studienschwerpunkt des Hauptstudiums der Antrag auf Anerkennung innerhalb von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des Semesters zu stellen, in dem die Wahl des Studienschwerpunktes zu erfolgen hat.“ eingefügt.

Geändert wird § 25 Überschrift und § 25 Abs. 1, 2 und Abs. 5

§ 25 Teileleistungen

In der Überschrift wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt. In Satz 2 wird nach dem Wort „benotete“ das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt. Nach dem Wort „unbenotete“ wird das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt.

Absatz 5 wird gestrichen.

Geändert wird § 26 Abs. 2

§ 26 Zweck und Durchführung

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Geändert wird § 27 Abs. 1

§ 27 Fachliche Voraussetzungen, Art und Umfang

In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Geändert wird § 29 Abs. 1 und Abs. 2

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen

In Absatz 1 Buchstabe „a)“ wird das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt.

In Buchstabe „b)“ wird das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Als neuer Buchstabe „c)“ wird der Text „Entsprechend den im besonderen Teil des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung festgelegten CP-Grenzen (Mindestzahl an CP) in den entsprechenden Semestern die geforderten ECTS-Punkte nicht erreicht wurden.“ eingefügt.

Als neuer Buchstabe „d)“ wird der Text „Ggf. sonstige Anforderungen zum Bestehen der Bachelorvorprüfung des besonderen Teils des jeweiligen Studiengangs nicht erfüllt wurden.“ eingefügt.

In Absatz 2 wird das Wort „Teilleistung“ durch das Wort „Modulteilprüfung“ und das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Geändert wird § 30 Überschrift, § 30 Abs. 1 und 2

§ 30 Ungültigkeit

In der Überschrift wird nach dem Wort „Ungültigkeit“ der Text „der Bachelorvorprüfung“ eingefügt.

In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt. In Satz 2 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ und für das Wort „Teilleistung“ wird das Wort „Modulteilprüfungen“ eingefügt.

Geändert wird § 31 Abs. 2

§ 31 Zweck und Durchführung

In Absatz 2 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Geändert wird § 32 Abs. 1, 2, 5, und Abs. 6

§ 32 Fachliche Voraussetzungen

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt. In Satz 2 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

In Absatz 2 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Als neuer Absatz 5 wird der Text „Als Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Nachweis über das erfolgreich erbrachte Studium Generale zu erbringen.“ eingefügt.

Als neuer Absatz 6 wird der Text „Abweichend zu Abs. 3 kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss die Zulassung zur Bachelorarbeit auch ohne Vorlage des Studium Generale erfolgen, wenn bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit nachgewiesen wird, dass das Studium Generale im Rahmen eines Auslandsemesters nach Erbringung der Bachelorarbeit abgelegt wird. Entsprechende Nachweise bzw. Vereinbarungen über das Auslandsemester sind dem Prüfungsausschuss bei der Beantragung der Bachelorarbeit vorzulegen.“ eingefügt.

Geändert wird § 33 Abs. 1 und Abs. 2

§ 33 Art und Umfang

In Absatz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 2 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Gestrichen wird § 34

Als neuer § 34 a Bachelorarbeit – Ausgabe und Bearbeitungszeit wird eingefügt:

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Für die Zulassung zur Bachelorarbeit gelten § 14 Abs. 3 und 5 (Anmeldung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen) entsprechend.
- (2) Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich von 2 Prüfern abzunehmen, wobei der Erstprüfer immer Professor der Hochschule sein muss.
- (3) Soweit Professoren als Zweitprüfer nicht zur Verfügung stehen, kann dies von Lehrbeauftragten oder von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.
- (4) Erst- und Zweitprüfer sind vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs zu bestellen.
- (5) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 12 CP inklusive Kolloquium.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

Als neuer § 34 b Bachelorarbeit – Ausgabe und Bearbeitungszeit wird eingefügt:

- (1) Die Bachelorarbeit ist vom Studierenden im Studiengangssekretariat mit entsprechendem Anmeldeformular fristgerecht anzumelden.
 - a) Das Anmeldeformular enthält, die Namen des Erst- und Zweitprüfers, das Thema der Bachelorarbeit, die Zustimmung des betreuenden Prüfers zum Thema sowie persönliche Angaben zum Studierenden. Durch den Studiengang wird das Anmeldeformular mit dem Anmelde- und Abgabedatum ergänzt.
 - b) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage des Anmeldeformulars über die Anmeldung zur Bachelorarbeit und legt den Bearbeitungsbeginn sowie den Abgabetermin der Bachelorarbeit fest.
 - c) Die Entscheidung wird dem Studierenden mitgeteilt. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der positiven Entscheidung des Prüfungsausschusses gilt die Bachelorarbeit als angemeldet.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person
 - a) die Bachelorvorprüfung oder die Diplom-Vorprüfung in dem betreffenden Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 24 (Anrechnung von Studienleistungen als gleichwertig angerechnete Prüfung erbracht hat,
 - b) alle Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in dem jeweiligen Studiengang den ersten fünf Semestern zugeordnet sind, bestanden hat. Abweichend hiervon gilt für die

Studienschwerpunkte MekA, MekA-ET und EkA, dass die Bachelorarbeit erst ausgegeben werden darf, wenn alle Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in dem jeweiligen Studienschwerpunkt den ersten drei Semestern zugeordnet sind, bestanden sind.

- c) seit mindestens einem Semester an der Hochschule Aalen immatrikuliert ist.
 - d) die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 51 nachgewiesen hat.
 - e) sofern im Curriculum integriert, den erfolgreichen Nachweis über das Modul Studium Generale erbracht hat.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit ist spätestens drei Monate nach Abschluss aller Module auszugeben.
 - (4) Wird innerhalb der Frist von 3 Monaten das Thema nicht ausgegeben, so legt der Prüfungsausschuss ein Thema für die Bachelorarbeit fest und teilt dies dem Studierenden mit.
 - (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Es finden die Regelungen des § 16 f Anwendung.
 - (6) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Monaten zu bearbeiten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers.

Gestrichen wird § 35

Als neuer § 35 Abgabe und Bewertung wird eingefügt:

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung (gebunden) beim Sekretariat des Studienganges abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Studiengang kann zusätzlich zu den schriftlichen Ausfertigungen die Abgabe der Bachelorarbeit in digitaler Form verlangen.
- (2) Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) Wird die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Über das Ergebnis der Bachelorarbeit soll von jedem Prüfer eine schriftliche Bewertung erstellt werden.
- (6) Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern erteilten Noten.
- (7) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

- (8) Wurde die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.
-
-

Geändert wird § 36 Überschrift und Abs. 1 und Abs. 2

§ 36 Mündliche Bachelorprüfung

In der Überschrift wird nach dem Wort „Bachelorprüfung“ der Text „(Kolloquium)“ eingefügt.

In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

In Absatz 2 Satz 1 wird der Text „Die mündliche Bachelorprüfung“ durch den Text „Das Kolloquium“ ersetzt. Satz 2 wird durch den Text „Abweichend zu Satz eins kann die Prüfung in begründeten Fällen durch einen Prüfer und einen Beisitzer abgenommen werden.“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „60“ ersetzt. Satz 3 wird gestrichen.

Geändert wird § 37 abs. 1 und Abs. 3

§ 37 Zusatzfächer

In Absatz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Als neuer Absatz 3 wird der Text „Leistungen die außerhalb der Hochschule Aalen erbracht und nicht anerkannt werden, werden im Zeugnis nicht als Zusatzfach ausgegeben.“ eingefügt.

Geändert wird § 39 Abs. 2

§ 39 Akademischer Grad und Bachelorurkunde

In Absatz 2 Satz 1 wird der Text „Nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung durch die Hochschule“ durch den Text „Dem Absolventen“ ersetzt.

Geändert wird § 41 Abs. 1

§ 41 Endgültiges Nichtbestehen

In Absatz 1 wird in Buchstabe „b)“ nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

Geändert wird § 42 Überschrift und § 42 Abs. 1 und Abs. 2

§ 42 Ungültigkeit

In der Überschrift wird nach dem Wort „Ungültigkeit“ der Text „der Bachelorprüfung“ eingefügt.

In Absatz 1 wird nach dem Text „einer Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ und nach dem Text „der Modulprüfung“ der Text „bzw. der Modulteilprüfung“ eingefügt. In Satz 2 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt.

In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Text „einer Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ und nach dem Text „der Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ eingefügt. In Satz 2 wird nach dem Text „eine Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfung“ und nach dem Text „die Modulprüfung“ der Text „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

Geändert wird § 43 Abs. 1, 2 und Abs. 4

§ 43 Einsicht in die Prüfungsakten

In Absatz 1 wird nach dem Wort „Antrag“ das Wort „persönlich“ eingefügt. Das Wort „schriftlichen“ wird gestrichen.

Absatz 2 und 3 werden gestrichen.

Als neuer Absatz 2 wird der Text „Der Termin der Prüfungseinsicht ist in Absprache zwischen dem Prüfer und der geprüften Person festzulegen. Wurden für eine Prüfung mehrere Anträge auf Prüfungseinsicht gestellt, so kann in Absprache zwischen dem Prüfer und den Betroffenen ein gemeinsamer Termin zur Prüfungseinsicht vereinbart werden.“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

Gestrichen wird § 47

„§ 47 Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)“ wird gestrichen.

Geändert wird § 47a

§ 47 a Studierende mit eingeschränkter Zulassung

In der Überschrift wird Buchstabe „a“ gestrichen.

Geändert wird § 48 Abs. 1 und Abs. 3

§ 48 Erläuterungen und Abkürzungen

Im ersten Spiegelstrich von Absatz 1 wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Im 2. Spiegelstrich wird das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

Im 3. Spiegelstrich wird das gesamt das Wort „Teilleistungen“ durch das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt.

In Absatz 3 wird die bisherige Tabelle der Abkürzungen durch folgende Tabelle ersetzt:

Modul-, Teil- leistungs-Nr.	Nummer der Module und Modulteilprüfung	
Art der Lehrveranstaltung	V = Vorlesung	In den Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Lehrenden in Form von regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und nach Möglichkeit durch entsprechende Lehrunterlagen und Einsatz multimedialer Hilfsmittel unterstützt. Sie dienen der Vermittlung von Fakten und Methoden.
	E = Exkursion	Exkursionen sind Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie dienen vor allem der Ergänzung des theoretisch vermittelten Wissens und geben Einblicke in spätere Tätigkeitsbereiche.
	L = Labor	Lehrveranstaltung, in der zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in praktischer, experimenteller und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Berufsbildung vermittelt werden
	P = Projekt	Projekte beinhalten fachübergreifende oder einzelfachbezogene Planungs- und/oder Realisierungsprozesse, die in kooperativen Arbeitsformen

		<p>unter Anleitung der Lehrenden bearbeitet und im Rahmen eines Referats oder Präsentation mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion dargestellt werden. Charakteristisch ist die weitgehende selbstständige und selbstorganisierende Arbeit der Studierenden.</p>
	S = Seminar	<p>Grundlegendes Kennzeichen von Seminaren sind die aktiven Beiträge der Studierenden zur Lehrveranstaltung. Durch die intensive Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden und die Erarbeitung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion zeichnet sich das Seminar aus. Die Studierenden erarbeiten dabei selbstständig längere Beiträge, präsentieren Lösungen und referieren über eigene oder fremde Arbeiten.</p>
	Ü = Übung	<p>Übungen dienen der Ergänzung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes anhand geeigneter Beispiele. Gleichzeitig sollen die Studierenden lernen, die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und Methoden durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden. Kurze Interaktionen zwischen Lehrenden und Studierenden sind üblich.</p>
	PR = Praktikum / Praktika	<p>Praktika sind experimentelle Übungen, in denen Studierende die in anderen Lehrveranstaltungen erworbenen theoretischen Kenntnisse an konkreten praktischen Beispielen umsetzen sowie einen Erkenntnisgewinn durch selbstständiges Arbeiten ableiten können. Sie sind gekennzeichnet durch weitgehendst selbstständige Arbeit der Studierenden, Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung wissenschaftlicher praktischer oder experimenteller Aufgaben. Lehrende leiten die Studierenden an. Studierende führen Beobachtungen, Arbeiten und Versuche durch, wenden ihre Kenntnisse an, ziehen wissenschaftliche Schlussfolgerungen.</p>
	K = Kolloquium	<p>Inhalt eines Kolloquiums ist eine wissenschaftliche Diskussion, die eine bestimmte Problemstellung zum Thema hat. Es dient der Ergänzung des Lehrbetriebs durch einen Erfahrungsaustausch mit Vertreterinnen oder Vertretern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen. Ebenso dient es der Präsentation von Ergebnissen studentischer wissenschaftlicher Arbeit zur wissenschaftlichen Diskussion mit anderen Studierenden und Lehrenden.</p>
	EX = Experiment	<p>Die Studierenden lernen Kenntnisse der Literaturrecherche, Versuchsplanung, Erhebung und Auswertung aus den Lehrveranstaltungen Grundlagen, Statistik-Vertiefung sowie Wissenschaftliches Arbeiten anzuwenden. Sie können den Stand der Forschung zu einem Thema aufarbeiten und experimentelle Studien durchführen. Ergebnisse werden in Berichtsform dargestellt.</p>
	EL = E-Learning	<p>Unter E-Learning versteht man Lehrformen, in denen das Lehr- und Lernmaterial ausschließlich über elektronische Medien angeboten und genutzt wird. Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden kann zusätzlich in elektronischer Weise erfolgen. E-Learning-Angebote dienen in der Regel der Vermittlung von Fakten- und Methodenwissen. Sie können mit</p>

		konventionellen Lehrformen kombiniert werden (Blended Learning).
	X = nicht fixiert	Diese Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung (dies betrifft nur Wahlpflichtmodule, Studium Generale, etc.)
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	Semesterwochenstundenzahl (SWS) im jeweiligen Semester	
CP	Credit Points (ECTS)	

➤ Besonderer Teil

Änderungen in § 58 e - Studiengang Mechatronik mit Studienschwerpunkt User Experience – II Studienaufbau und – Umfang Abs. 1 und Abs. 5

In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „175“ durch die Zahl „180“ und die Zahl „35“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

In Absatz 5 Buchstabe „a)“ Satz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „30“ ersetzt. In Satz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

In Buchstabe „b)“ Satz 2 wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

18. April 2019

Gez.
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor